

# BGer 7B 78/2024 vom 29. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_78\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_78_2024)

FR: TF 7B 78/2024 du 29 février 2024

IT: TF 7B 78/2024 del 29 febbraio 2024

## Regeste

Entlassung aus der Sicherheitshaft; Nichteintreten | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 12. Dezember 2023 (eingegangen am 24. Januar 2024) erhebt A. \_\_\_\_\_ beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen gegen einen Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 8. Dezember 2023, mit welchem die Sicherheitshaft verlängert wurde. Mit Verfügung vom 24. Januar 2024 wurde A. \_\_\_\_\_ aufgefordert, bis zum 1. Februar 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Da er den Kostenvorschuss nicht leistete, wurde ihm mit neuer Verfügung vom 8. Februar 2024 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 19. Februar 2024 angesetzt. Unter Hinweis auf Art. 62 Abs. 3 BGG wurde der Beschwerdeführer zudem darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde.

### E. 2

Dem Beschwerdeführer konnten die Verfügungen vom 24. Januar 2024 und 8. Februar 2024 nicht zugestellt werden, da er die Annahme verweigerte. Aufgrund seiner Beschwerde vom 12. Dezember 2023 befand er sich zu diesem Zeitpunkt allerdings in einem Prozessrechtsverhältnis. Die Begründung eines solchen verpflichtet ihn, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und unter anderem dafür zu sorgen, dass ihm behördliche Akten zugestellt werden können, welche das Verfahren betreffen ( BGE 146 IV 30 E. 1.1.2; 141 II 429 E. 3.1; 138 III 225 E. 3.1). Die dem Beschwerdeführer rechtsgültig zugestellten Verfügungen gelten daher als zur Kenntnis genommen (siehe zur Zustellfiktion bei postlagernden Briefsendungen: BGE 141 II 429 E. 3.3 mit Hinweisen). Bis zum Ablauf der nicht erstreckbaren Nachfrist hat der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht geleistet. Androhungsgemäss ist daher gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.